S 7 RJ 271/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 271/98 A
Datum	10.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 87/00
Datum	16.11.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 10. Januar 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung.

Der 1944 geborene KlÃ¤ger ist kroatischer StaatsbÃ¼rger mit Wohnsitz in Kroatien. Er hat in den Jahren 1979 und 1980 an der Verkehrsschule fÃ¼r StraÃ□enverkehr in S. eine Ausbildung zum Berufskraftfahrer durchlaufen und diese mit der PrÃ¼fung im November 1980 erfolgreich abgeschlossen. Er besitzt in seiner Heimat eine Landwirtschaft mit RebflÃ¤chen und ist als Individuallandwirt versichert. Nach der letzten Bescheinigung des SozialversicherungstrÃ¤gers in Z. hat er in der Zeit vom 04.05.1960 bis 26.01.1967 und vom 22.10.1977 bis 31.05.1997 insgesamt 24 Jahre 7 Monate und 27 Tage Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt, wobei der KlÃ¤ger noch im Juni 1997 als Individuallandwirt versichert gewesen war.

Am 09.02.1967 nahm der KlÃ¤ger eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in Deutschland auf und war bis 28.07.1977 insgesamt 126 Monate versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. In dieser Zeit war er nach einer Auskunft der D. Deutschland GmbH vom 09.12.1997 sowie einer Auskunft gegenÃ¼ber dem Bayer. Landessozialgericht vom 06.06.2001 zunÃ¤chst als Filmschneider und -packer, anschlieÃend in der Position des MaschinenfÃ¼hrers beschÃ¤ftigt und wurde nach dem Manteltarifvertrag der Chemischen Industrie Hessen entlohnt. Zuletzt wurde der KlÃ¤ger in der hÃ¶chsten Lohngruppe S 7 bezahlt und hat nach Auskunft der D. GmbH durch betriebsinterne Schulung und Weiterbildung zuletzt eine TÃ¤tigkeit ausgefÃ¼hrt, die der Ausbildungsdauer eines Facharbeiters mit dreijÃ¤hriger Ausbildung entsprochen hat. Zu seiner TÃ¤tigkeit im Einzelnen hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz seiner ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 17.04.2003 mitgeteilt, er sei in den letzten fÃ¼nf Jahren seiner TÃ¤tigkeit bei der Firma D. als MaschinenfÃ¼hrer beschÃ¤ftigt und dort fÃ¼r die gesamte Produktion verantwortlich gewesen. Es seien auf der von ihm gefÃ¼hrten Maschine Filme geschnitten, nachgesehen und anschlieÃend verpackt worden. Die Maschine habe voll mechanisch computergesteuert gearbeitet, dazu habe er die DatensÃ¤tze in den Computer eingegeben. Es seien im Einzelnen Formatwechsel, Strahlwechsel, Nachsehraum und Probeentnahmen kontrolliert worden. Filme seien automatisch nachgezÃ¤hlt, gestanzt und verpackt worden. An der Packlinie seien fÃ¼nf Mitarbeiter beschÃ¤ftigt gewesen, die der KlÃ¤ger habe kontrollieren mÃ¼ssen. Der KlÃ¤ger habe somit als Vorarbeiter gearbeitet und lediglich dem Schichtleiter unterstanden.

Am 25.11.1994 beantragte der KlÃ¤ger Ã¼ber den kroatischen VersicherungstrÃ¤ger Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bei der Beklagten. Im Gutachten vom 23.04.1997 stellten die KommissionsÃ¤rzte Dres.M. und D. als GesundheitsstÃ¶rungen einen Bluthochdruck sowie eine beginnende VerÃ¤nderung der GefÃ¤Ãe an den Beinen, Ãbergewicht bei FettstoffwechselstÃ¶rung und DurchblutungsstÃ¶rungen sowie SchwindelanfÃ¤lle fest und beurteilten den KlÃ¤ger noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit in der Lage mit kÃ¶rperlich leichten bis mittelschweren Arbeiten zu ebener Erde ohne LÃ¤rmexposition, ohne hÃ¤ufiges Heben und Tragen von Lasten und ohne nervliche Belastbarkeit. Nachdem sich der PrÃ¼farzt der Beklagten dieser Beurteilung angeschlossen hatte, lehnte die Beklagte den Rentenantrag des KlÃ¤gers mit Bescheid vom 05.08.1997 ab, weil weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit vorlÃ¤gen.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.01.1998 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben, mit der er unter Vorlage weiterer medizinischer Unterlagen Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begehrt hat.

Das Sozialgericht hat SachverstÃ¤ndigengutachten zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers durch den Neurologen und Psychiater Dr.W. und die Ãrztin fÃ¼r Sozialmedizin Dr.T. eingeholt. In seinem Gutachten vom 08.03.1999 hat Dr.W. einen Spannungskopfschmerz, einen Lagerungsschwindel und

ein WirbelsÃ¤ulenaufbrauchsyndrom der unteren LendenwirbelsÃ¤ule mit Nervenwurzelreizerscheinungen sowie eine leichtgradig depressive Verstimmung festgestellt. Es seien dem KlÃ¤ger noch leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne Heben und Tragen schwerer Lasten in geschlossenen RÃ¤umen und ohne Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit, ohne Akkord und Schicht- oder Nachtarbeit zuzumuten.

Im Gutachten vom 09.03.1999 hat Dr.T. als weitere GesundheitsstÃ¶rungen einen Bluthochdruck, eine HÃ¼ftgelenksarthrose beidseits sowie als Nebenbefund ein Ãbergewicht und eine geringe SchwerhÃ¶rigkeit festgestellt. Insgesamt seien dem KlÃ¤ger leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung ohne schweres Heben und Tragen von Lasten, nicht auf Leitern und GerÃ¼sten, nicht an gefÃ¤hrdenden Maschinen, ohne LÃ¤rmbelÃ¤stigung und ohne besonderen Zeitdruck sowie ohne Nacht- und Wechselschicht vollschichtig mÃ¶glich.

Auf Anfrage des Sozialgerichts hat die Firma D. Deutschland unter dem 19.03.1999 mitgeteilt, die TÃ¤tigkeit eines Filmschneiders und Packers sei kein anerkannter Ausbildungsberuf. Die Mehrzahl der Stelleninhaber seien angelernte KrÃ¤fte. Dazu hat der KlÃ¤ger eine Bescheinigung der D. Deutschland vom 05.05.1999 vorgelegt, wonach er zuletzt als MaschinenfÃ¼hrer eingesetzt und in der "hÃ¶chsten Lohngruppe" entlohnt worden sei.

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 10.01.2000 die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig. Angesichts seines verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens und der FÃ¤higkeit, eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, lÃ¤gen die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht vor. Mit RÃ¼cksicht auf seine bisherige BerufstÃ¤tigkeit in Deutschland sei er hÃ¶chstens als qualifiziert angelernter Arbeitnehmer zu beurteilen und dementsprechend auf alle TÃ¤tigkeiten des unteren Anlernbereichs, wie z.B. die des TagespfÃ¶rtners, Sortierers oder Montierers, verweisbar. Ein Rentenanspruch bestehe daher nicht.

Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger mit der Berufung. Angesichts seiner zuletzt in Deutschland versicherungspflichtig ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als MaschinenfÃ¼hrer genieÃe er den Berufsschutz eines Facharbeiters mit dreijÃ¤hriger Ausbildung. Dazu legte er eine Bescheinigung der D. Deutschland vom 11.05.2000 vor, wonach nach den noch vorhandenen Lohnabrechnungen aus dem Jahre 1977 er in der hÃ¶chsten Lohngruppe des Tarifvertrages der chemischen Industrie in Hessen eingestuft gewesen sei und diese auf Grund der Berufserfahrung und vorhandenen Kenntnisse sowie der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit erfolgt sei. Dies wurde in einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 06.06.2001 auf Anfrage des Senates bestÃ¤tigt.

Der Senat hat SachverstÃ¤ndigengutachten zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers auf orthopÃ¤dischem, nervenÃ¤rztlichem und innerem Fachgebiet eingeholt.

In seinem Gutachten vom 03.08.2004 hat Dr.F. von Seiten des orthopÃ¤dischen Fachgebietes VerschleiÃerscheinungen an der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule,

beginnende VerschleiÃerscheinungen an den HÃ¼ftgelenken beidseits und eine Schultereckgelenksarthrose mit leichter Insertionstendopathie an den OberarmkÃ¶pfen sowie ein ausgeprÃ¤gtes Ãbergewicht und eine Dupuytrensche Erkrankung links ohne Beugekontraktur festgestellt. Die kÃ¶rperliche Belastbarkeit sei dadurch nur wenig beeintrÃ¤chtigt, wegen der degenerativen VerÃ¤nderungen an den Schultergelenken seien permanenten Ãberkopfarbeiten zu vermeiden. Ebenso sollte die TÃ¤tigkeit nicht dauernd auf Treppen, Leitern und GerÃ¼sten verrichtet werden mÃ¼ssen. Weitere EinschrÃ¤nkungen von Seiten der GesundheitsstÃ¶rungen des orthopÃ¤dischen Fachgebietes seien nicht erforderlich, der KlÃ¤ger kÃ¶nne mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten vollschichtig ohne permanente Ãberkopfarbeiten und nicht auf Treppen, Leitern und GerÃ¼sten verrichten.

Dr.K. stellte in seinem nervenÃ¤rztlichen Gutachten vom 30.07.2004 einen Spannungskopfschmerz, Beschwerden von Seiten der WirbelsÃ¤ule ohne radikulÃ¤rbedingte Reiz- oder Ausfallserscheinungen sowie anamnestisch Schwindelbeschwerden ohne nachweisbare organische Befunde im Sinne eines funktionellen gutartigen Schwindels als GesundheitsstÃ¶rungen fest. Der KlÃ¤ger sei dadurch in seinem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen nur gering beeintrÃ¤chtigt und noch in der Lage, leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten zu verrichten, auch solche, wie er sie als MaschinenfÃ¼hrer ausgefÃ¼hrt habe, sofern eine ausgesprochene kÃ¶rperliche Schwerarbeit ausgeschlossen sei. Zu vermeiden seien Arbeiten ausschlieÃlich in Zwangshaltung, ausschlieÃlich kÃ¶rperliche Schwerarbeit, solche mit sehr viel BÃ¼cken und rein vorsorglich TÃ¤tigkeiten auf Leitern und GerÃ¼sten.

In seinem internistischen Gutachten vom 31.08.2004 stellt Dr.E. einen arteriellen Bluthochdruck mit einer hypertensiven Herzerkrankung und einem Fundus hypertonicus Grad I sowie Ãbergewicht und leichte HyperlipidÃ¤mie und eine geringe HÃ¶rminderung beidseits fest. Von Seiten des internistischen Fachgebiets sei lediglich das Hochdruckleiden als leistungsmindernd anzusehen, es seien dem KlÃ¤ger deshalb nur noch leichte bis zeitweilig mittelschwere Arbeiten, unter dieser Bedingung auch die TÃ¤tigkeit des MaschinenfÃ¼hrers, vollschichtig zumutbar. TÃ¤tigkeiten, die ausschlieÃlich im Stehen ohne die MÃ¶glichkeit gelegentlich umherzugehen, zu verrichten seien, mÃ¼ssten vermieden werden, ebenso TÃ¤tigkeiten auf Leitern und GerÃ¼sten, das Heben und Tragen schwerer Lasten oder TÃ¤tigkeiten dauerhaft ungeschÃ¼tzt im Freien unter Einfluss von KÃ¤lte und Hitze oder solche, die ein ausgezeichnetes beidseitiges HÃ¶rvermÃ¶gen erforderten.

Der KlÃ¤ger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 10.01.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 05.08.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.01.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung auf Grund seines Antrages vom 25.11.1994 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Beigezogen wurden die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und firstgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie ist in der Sache jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§Â§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 gÃ¼ltigen Fassung hat. Ebenso wenig besteht ab 01.01.2001 Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung.

Der Rechtsstreit ist wegen der Antragstellung im Jahre 1994 auch nach der bis 31.12.2000 geltenden Rechtslage zu entscheiden.

Danach war erwerbsunfÃ¤hig gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB VI a.F., wer infolge von GesundheitsstÃ¶rungen auÃer Stande war, eine BerufstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder durch ErwerbstÃ¤tigkeit ein Einkommen zu erzielen, das monatlich 630,00 DM Ã¼berstieg. Nicht erwerbsunfÃ¤hig war, wer vollschichtig erwerbstÃ¤tig sein konnte oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig war. Diese gesundheitlichen Voraussetzungen einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit liegen beim KlÃ¤ger nach der Ãberzeugung des Senats bis heute nicht vor. Dies ergibt sich aus den AusfÃ¼hrungen der vom Senat befragten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dres.F. , K. und E. , die den KlÃ¤ger Ã¼bereinstimmend zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit nur unwesentlichen EinschrÃ¤nkungen der Arbeitsbedingungen in der Lage beurteilen. Danach ist der KlÃ¤ger durch die der Beurteilung des orthopÃ¤dischen Fachgebietes unterliegenden GesundheitsstÃ¶rungen nur gering in seinem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen beeintrÃ¤chtigt, gleiches gilt fÃ¼r die GesundheitsstÃ¶rungen des nervenÃ¤rztlichen Fachgebietes, die sich kaum auf das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers auswirken. Von Seiten des nervenÃ¤rztlichen und orthopÃ¤dischen Fachgebietes werden lediglich kÃ¶rperliche Schwerarbeiten mit der Notwendigkeit dauernder Ãberkopfarbeit oder Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 25 Kilogramm oder dauerhaft auf Leitern und GerÃ¼sten ausgeschlossen, Arbeitsbedingungen wie sie allgemein von Menschen im fortgeschrittenen Lebensalter nicht mehr abverlangt werden kÃ¶nnen. Auch wenn der KlÃ¤ger selbst im Vordergrund seines Beschwerdebildes die Symptome des nervenÃ¤rztlichen und orthopÃ¤dischen Fachgebietes schildert, so werden deren Auswirkungen auf sein berufliches LeistungsvermÃ¶gen durch die medizinischen SachverstÃ¤ndigen nicht geteilt. Von Seiten des internistischen Fachgebietes ist vor allem ein arterieller Bluthochdruck mit OrganschÃ¤digung im Sinne einer hypertensiven Herzerkrankung festgestellt worden, der nunmehr dazu fÃ¼hrt, dass dem KlÃ¤ger nur noch leichte bis zeitweilig mittelschwere TÃ¤tigkeiten gesundheitlich zugemutet werden kÃ¶nnen. Als EinschrÃ¤nkungen der Arbeitsbedingungen geltend TÃ¤tigkeiten im ausschlieÃlichen Stehen ohne die

MÃ¶glichkeit gelegentlichen Umhergehens, TÃ¤tigkeiten auf Leitern und GerÃ¼sten oder dauerhaft im Freien mit Einfluss von KÃ¤lte oder Hitze und Heben und Tragen schwerer Lasten und es werden TÃ¤tigkeiten, bei denen ein ausgezeichnetes beidseitiges HÃ¶rvermÃ¶gen erforderlich ist, als nicht mehr mÃ¶glich erachtet. Weitere EinschrÃ¤nkungen der Arbeitsbedingungen haben die vom Senat befragten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen nicht fÃ¼r erforderlich gehalten. Der Senat ist deshalb zur Ãberzeugung gelangt, dass der KlÃ¤ger eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit zu den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses ausfÃ¼hren kÃ¶nnte. Angesichts dieses RestleistungsvermÃ¶gens erfÃ¼llt der KlÃ¤ger weder die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit noch die der vollen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung, wonach ein Versicherter voll erwerbsgemindert ist, wenn er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr als drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann.

Auch die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Eintreten des Leistungsfalls der BerufsunfÃ¤higkeit liegen beim KlÃ¤ger nicht vor.

GemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.2 SGB VI a.F. waren Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte (gemÃ¤Ã Â§ 240 Abs.2 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung auf weniger als sechs Stunden) derjenigen von kÃ¶rperlich und geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken war. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig war nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben konnte. Die jeweilige Arbeitsmarktlage war dabei nicht zu berÃ¼cksichtigen. Diese gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Eintreten eines Leistungsfalles der BerufsunfÃ¤higkeit liegen beim KlÃ¤ger nach der Ãberzeugung des Senats ebenfalls nicht vor.

Selbst wenn man dem KlÃ¤ger auf Grund seiner versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit in Deutschland und angesichts der Bezahlung in der hÃ¶chsten Facharbeiterlohngruppe den Berufsschutz eines Facharbeiters mit dreijÃ¤hriger Ausbildung entsprechend dem vom Bundessozialgericht in seiner Rechtsprechung entwickelten Berufsgruppenschema zubilligt, so ist der Leistungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit schon deshalb nicht eingetreten, weil der KlÃ¤ger nach den fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen der von ihm befragten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen noch in der Lage wÃ¤re, seine zuletzt in Deutschland verrichtete berufliche TÃ¤tigkeit weiterhin vollschichtig zu verrichten. Dabei geht der Senat wie auch die Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen von der im Schriftsatz vom 17.04.2003 getroffenen Schilderung der versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in Deutschland aus, die der Senat schon deshalb nicht bezweifelt, da sie die tarifvertragliche Einstufung des KlÃ¤gers in die hÃ¶chste Lohngruppe plausibel erscheinen lÃ¤sst. Wenn der KlÃ¤ger zuletzt bei seiner Untersuchung von Dr.K. behauptet, dass seine TÃ¤tigkeit auch schweres Heben und

Tragen sowie das Verpacken mit sich gebracht habe, so steht dies im deutlichen Widerspruch zu der vorher gegebenen Schilderung seiner TÃ¤tigkeit, die dazu dienen sollte, eine mÃ¶glichst hohe Qualifikation seiner TÃ¤tigkeit darzustellen. In Anbetracht der vom KlÃ¤ger zuvor geschilderten Arbeitsbedingungen muss der Senat davon ausgehen, dass sich der KlÃ¤ger als SchichtfÃ¼hrer von kÃ¶rperlicher Schwerstarbeit durch Delegation jederzeit hatte entlasten kÃ¶nnen und ihm deshalb seine seinerzeit versicherungspflichtig verrichtete TÃ¤tigkeit auch weiterhin gesundheitlich zumutbar wÃ¤re.

Andernfalls wÃ¤re â die Wahrheit dieser Behauptung des KlÃ¤gers unterstellt â daraus zu schlieÃen, dass der KlÃ¤ger doch nicht die von ihm behauptete hervorgehobene Stellung innerhalb der Mitarbeiter seiner Schicht gehabt hat, mit der Folge, dass dann der KlÃ¤ger nicht als Facharbeiter zu beurteilen wÃ¤re und sich die Entlohnung offensichtlich nicht auf Grund einer hervorgehobenen Stellung, sondern auf Grund der Arbeitsbedingungen sowie eines BewÃ¤hrungsaufstieges und der Situation am Arbeitsmarkt erklÃ¤ren lieÃe, womit jedoch ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit mangels Facharbeiterschutzes erst recht nicht in Betracht kÃ¤me und der KlÃ¤ger entsprechend der vom Sozialgericht vorgenommenen Einstufung bestenfalls als qualifiziert Angelernter zu beurteilen wÃ¤re, mit der daraus folgenden Verweisbarkeit auf die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners.

Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung kommt in Anbetracht des vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens fÃ¼r TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes beim KlÃ¤ger ebenfalls nicht in Betracht.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 10.01.2000 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 01.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024